

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des „Sportlerheimes“ Kleinfurra in der Gemeinde Kleinfurra

Auf der Grundlage der §§ 19 (1) und 20 (2) und (3) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) sowie der §§ 1 (2), 2 (1) und (2), 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Neubekanntmachung des ThürKAG vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Fünftes Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinfurra in der Sitzung vom 10.05.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des „Sportlerheimes“ Kleinfurra beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Kleinfurra erhebt für die Benutzung des „Sportlerheimes“ Kleinfurra, dessen Einrichtungen und Anlagen gemäß § 2 der Benutzungssatzung Gebühren nach der Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzer (Veranstalter, bzw. der Antragsteller). Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten des „Sportlerheimes“ Kleinfurra sowie dessen Einrichtungen und Anlagen werden folgende Gebühren pro Nutzungstag erhoben:

	DM	(€)
- für private Nutzer	100,00	51,13
- für Gewerbetreibende	100,00	51,13

- (2) Die Betriebskosten, wie Stromkosten, Wasser- und Abwassergebühren sind in den Benutzungsgebühren enthalten.
- (3) Veranstaltungen, die überwiegend dem öffentlichem Interesse dienen, sind gebührenfrei.
Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kleinfurra und dem Nutzer (§2). Die Gebühr ist sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig und an die Gemeinde zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten/EURO-Einführung

- (1) Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Bis zum 31.12.2001 gelten für die genannten festgesetzten Gebühren ausschließlich die Deutsche Mark-Beträge.
Vom 1.01.2002 an gelten ausschließlich die ausgewiesenen EURO-Beträge (€).

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Kleinfurra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Kleinfurra
Kleinfurra, den 30.07.2001

(S I E G E L)

gez.
K O S C H O R R E C K
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des „Sportlerheimes“ Kleinfurra in der Gemeinde Kleinfurra (Beschluss-Nr.: 21-05/2001) erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 18.07.2001, eingegangen am 21.07.2001 unter AZ 30/092.6/Ho.

Gemeinde Kleinfurra
Kleinfurra, den 30.07.2001

(S I E G E L)

gez.
K O S C H O R R E C K
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln in Kleinfurra in der Zeit vom 02.08.2001 bis 08.08.2001 (siehe Bekanntmachungsnachweise)

**ausgegangen am: 01.08.2001
abgenommen am: 18.09.2001**

abzunehmen am: 09.08.2001

Vereinbarung über die Nutzung des Sportlerheimes „Kleinfurra“ der Gemeinde Kleinfurra

Zwischen

der Gemeinde Kleinfurra, Hauptstraße 27, 99735 Kleinfurra
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Koschorreck

und

Nutzer:
Name
.....
Anschrift

Die Gemeinde Kleinfurra stellt das Sportlerheim, seine Einrichtungen und Anlagen einschließlich Nebenanlagen (gemäß § 2 der Satzung über die Benutzung des Sportlerheimes „Kleinfurra“ der Gemeinde Kleinfurra) zur Verfügung.

Der Nutzer verpflichtet sich zur **Einhaltung der Benutzungssatzung**.

Besonders wird hingewiesen auf:

- Reinigung - § 3 Abs. 5
- Haftung für evt. auftretende Schäden - § 4 Abs. 2

Nutzungszeitraum:

Nutzungsgebühr

gem. Gebührensatzung beträgt:(in
Worten):.....

Übergabe vor der Nutzung:
(Datum)

.....
Gemeinde Kleinfurra Nutzer

Abnahme nach der Nutzung:
(Datum)

.....
Gemeinde Kleinfurra Nutzer

Bemerkungen:

